

Brüssel, den 23.7.2019  
C(2019) 5595 final

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 23.7.2019**

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2014) 7361 zur Genehmigung bestimmter Elemente des operationellen Programms „OP Bayern 2014-2020 des EFRE“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für die Region Bayern in Deutschland**

**CCI 2014DE16RFOP002**

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 23.7.2019

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2014) 7361 zur Genehmigung bestimmter Elemente des operationellen Programms „OP Bayern 2014-2020 des EFRE“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für die Region Bayern in Deutschland**

**CCI 2014DE16RFOP002**

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 96 Absatz 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Durchführungsbeschluss C(2014) 7361 der Kommission, geändert durch den Durchführungsbeschluss C(2016) 4512 der Kommission, wurden bestimmte Elemente des operationellen Programms „OP Bayern 2014-2020 des EFRE“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ('EFRE') im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für die Region Bayern in Deutschland genehmigt.
- (2) Am 3. Juni 2019 übermittelte die Bundesrepublik Deutschland über das elektronische Datenaustauschsystem der Kommission einen Antrag auf eine Änderung des vorgenannten operationellen Programms. Begleitet wurde der Antrag von einem überarbeiteten operationellen Programm mit einem Änderungsvorschlag des Mitgliedstaats Deutschland für die Elemente des operationellen Programms nach Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a, Buchstabe b Ziffern i, ii und v und Buchstabe d Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, alle Gegenstand des Durchführungsbeschlusses C(2014) 7361.
- (3) Das Änderungsersuchen beruht auf nachhaltig veränderten Investitions- und Förderbedarfen bei einigen Maßnahmen des EFRE-OPs. Somit bezieht sich das Änderungsersuchen auf eine Umschichtung der EFRE-Mittel zwischen einzelnen, bereits bestehenden Maßnahmen bei einer unveränderten strategischen Ausrichtung

---

<sup>1</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

des Programms für die verbleibende Förderperiode. Wesentlicher Gegenstand des Antrages auf Änderung ist eine Verstärkung der Prioritätsachse 4 "Hochwasserschutz" um 8,47 Millionen EUR. Diese Verstärkung geht zulasten der finanziellen Ausstattung für die Prioritätsachse 3 "Klimaschutz" (um 5 Millionen EUR) und Prioritätsachse 5 "Nachhaltige Entwicklung funktionaler Räume" (um 3,47 Millionen EUR). Des Weiteren werden auch Mittel im Wert von 14,3 Millionen EUR innerhalb der Prioritätsachse 2 "Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU" umgeschichtet von Prioritätsachse 2.5 "Barrierefreie, öffentliche Tourismusinfrastruktur" zu Prioritätsachse 2.2 "Einzelbetriebliche Investitionsförderung für KMU". Einige der programmspezifischen Indikatoren werden an die Änderungen zwischen und innerhalb der Prioritätsachsen angepasst. Dies betrifft auch einige Zielwerte im Leistungsrahmen.

- (4) Im Einklang mit Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist das Änderungsersuchen ordnungsgemäß mit Änderungen im Bedarf für einzelne Maßnahmengruppen, aber auch mit Erfahrungen aus der Programmumsetzung begründet und legt dar, wie sich die Änderungen am Programm voraussichtlich auf das Erreichen der Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und die spezifischen, im Programm definierten Ziele auswirken werden; die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlament und des Rates<sup>2</sup>, sowie die in den Artikeln 5, 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannten bereichsübergreifenden Grundsätze und die Partnerschaftvereinbarung mit Deutschland, genehmigt mit dem Durchführungsbeschluss C(2014) 3355 der Kommission, zuletzt geändert mit Durchführungsbeschluss C(2018) 5146 der Kommission werden hierbei berücksichtigt.
- (5) Im Einklang mit Artikel 110 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 prüfte und genehmigte der Begleitausschuss auf seiner Tagung vom 14. Mai 2019 den Vorschlag für die Änderung des operationellen Programms unter Berücksichtigung des Wortlauts des überarbeiteten operationellen Programms samt Änderungen im Finanzierungsplan.
- (6) In ihrer Bewertung stellte die Kommission fest, dass die Änderung des operationellen Programms die Angaben aus der Partnerschaftvereinbarung mit Deutschland nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern iv der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 betreffen. Die sollte bei der jährlichen Änderung der Partnerschaftvereinbarung im Einklang mit Artikel 16(4a) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 berücksichtigt werden.
- (7) Die Kommission bewertete das überarbeitete operationelle Programm und brachte keine Anmerkungen im Sinne von Artikel 30 Absatz 2 Unterabsatz 1 zweiter Satz der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vor. Lediglich technische Korrekturen wurden von der Kommission erbeten worauf eine korrigierte Fassung des überarbeiteten operationellen Programms am 28. Juni 2019 an die Kommission eingereicht wurde.
- (8) Die geänderten Elemente des überarbeiteten operationellen Programms, die einer Genehmigung der Kommission gemäß Artikel 96 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bedürfen, sollten daher genehmigt werden.

---

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

- (9) Der Durchführungsbeschluss C(2014) 7361 sollte daher entsprechend geändert werden. –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Durchführungsbeschluss C(2014) 7361 wird wie folgt geändert:

1. Der einleitende Satz in Artikel 1 erhält folgende Fassung:  
„Die folgenden Elemente des operationellen Programms „OP Bayern 2014-2020 des EFRE“ für eine Unterstützung aus dem EFRE im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für das Land Bayern in Deutschland für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020, eingereicht in der endgültigen Fassung am 2. September 2014, zuletzt geändert durch das überarbeitete operationelle Programm in der endgültigen Fassung vom 28. Juni 2019, werden hiermit genehmigt.“;
2. Anhang II erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 23.7.2019

*Für die Kommission  
Johannes HAHN  
Mitglied der Kommission*

